

17. April dieses Jahres Nr. 16 S. 62. Nun ist wohl die Consequenz dieser Entwicklung kaum in Zweifel zu ziehen. Will nämlich der deutsch-katholische Verein in sich die allgemeine christliche Kirche darstellen und also alle verschiedenen Glaubensgenossen in sich aufnehmen, so ist jener Grundsatz von einer vollen und uneingeschränkten Freizügigkeit aller Kirchengesellschaften fast ein nothwendiger Ausfluß jener Idee, ihrer Tendenz. Allein in einem ganz andern Lichte stellt die Lage der Sache sich dar, wenn man nach der Berechtigung dieses Grundsatzes fragt. Das heilige Abendmahl ist der Mittelpunkt des christlichen Cultus, das Mysterium, in welchem alle Beziehungen Gottes zum Menschen, und umgekehrt wieder alle Beziehungen des Menschen zu Gott sich vereinigen und zusammentreffen. Die Lehre vom Abendmahl hat daher von Anbeginn für eine Hauptunterscheidungslehre in allen christlichen Kirchen gegolten, und die Theilnahme an der Abendmahlsfeier für ein charakteristisches Merkmal des kirchlichen Bekenntnisses derer, die daran Theil nehmen. Diese Bedeutung des kirchlichen Glaubens und der kirchlichen Lehre wird aber meines Erachtens durch jenen erwähnten Grundsatz für aufgehoben erklärt; denn es soll danach bei der Abendmahlsfeier weder auf die Gemeinschaft des Glaubens, noch auf die der Lehre irgend etwas weiter ankommen. Ist aber der Glaube indifferent, so ist es auch der Wechsel des Glaubens. Und wohin soll das führen? Wird darin nicht der unwürdigste und verderblichste Leichtsin in Bezug auf das Heilige eine neue und sehr willkommene Begünstigung finden? Wird dadurch nicht die Garantie der persönlichen Gesinnung, wie es scheint, geradezu vernichtet? Wer keinen festen Glauben hat, der hat auch keinen festen Sinn, und wo dieser fehlt, fehlt es auch an festem Character, dieser Bedingung und diesem Unterpfande aller Zuverlässigkeit in Hinsicht auf amtliche und bürgerliche Pflichten, Zusagen, Verhältnisse und Leistungen. Der Glaube ist die Centripetalkraft, die den Menschen an Gott gebunden hält, und in so fern das Gegengewicht bildet gegen die Centrifugalkraft, die Freiheit des Willens, die das Individuum den beweglichen Elementen der Zeit zuwendet. Ohne Festigkeit und Entschiedenheit des Glaubens kann ich nicht absehen, wie es noch irgend eine Schranke gegen die Ungebundenheit geben soll. Schon aus diesem einen Grunde erscheint mir jener Grundsatz als ein sehr bedenklicher. Allein es kommt ein zweiter Grund hinzu. Ist nämlich die kirchliche Lehre indifferent, so ist es auch der Wechsel der Lehre und folgerichtig, da ja alle christlichen Kirchengesellschaften eben auf die Lehre gebaut sind, auch der Wechsel der Kirchen und der Confessionen. Wohin soll das führen? Wird dadurch nicht das Band, das alle kirchlichen Organismen zusammenhält, in sich selbst aufgelöst? Wird das nicht eine Religionsmengerei geben, die Alles durch einander wirft und ein ewiges Hin und Her veranlaßt? Wird dadurch nicht jedenfalls die evangelische Beichtordnung, der evangelische Parochialnexus, das evangelische Kirchenregiment auf allen Seiten in die gefährlichsten Collisionen gebracht? Wird dadurch nicht die Grundlage des deutsch-katholischen

Vereins selbst, wenn es ihm nach jenem Grundsatz auf Gemeinschaft des Glaubens und der Lehre nichts ankommt, geradezu erschüttert und in den Strudel der Verwirrung hinabgezogen und aller Garantien beraubt? Wird nicht die Indifferenz, welche der deutsch-katholische Verein anstrebt, zur nothwendigen Folge haben, daß über kurz oder lang alle Differenzen der Kirchengeschichte, welche von Anfang an überwunden worden sind und überwunden werden mußten, den alten Lauf von vorn beginnen? Wohl ist es wahr, daß die evangelische Kirche einzelne Deutsch-Katholiken in jener Zeit, wo sie noch keine eignen Geistlichen hatten und ihr Lehrbegriff noch nicht festgestellt war, zur Abendmahlsfeier zugelassen hat; aber das ist weder in der Absicht geschähen, um eine bleibende Einrichtung zu gründen, noch für den Zweck, um dadurch eine Gegenseitigkeit hervorzurufen, die für unsere Kirche kein Bedürfnis ist, und die mit ihren Grundsätzen von kirchlicher Ordnung geradezu im Widerspruche steht. Wer übertreten will, mag übertreten; aber einem Hinüber- und Herüberschwanken kann doch gewiß kein ernstes Gemüth das Wort reden wollen. Diese Betrachtungen veranlassen mich daher, an die hohe Staatsregierung die Anfrage zu richten, erstlich, ob hochdieselbe von jenem fraglichen Grundsatz der deutsch-katholischen Landes-synode Notiz genommen? zweitens, ob sie gesonnen ist, in Bezug darauf etwas zu thun? und ob sie endlich namentlich die Abschaffung des Beichtgeldes in der evangelischen Kirche zum Gegenstande ihrer Erwägung gemacht hat oder zu machen gedenkt? In dieser letzten Beziehung füge ich nur noch die Bemerkung bei, daß bereits im Jahre 1837 die Leipziger Stadtgeistlichkeit den Antrag auf Abschaffung des Beichtgeldes gegen angemessene Entschädigung an den Magistrat der Stadt gemacht, aber seit dieser Zeit bis jetzt von dem Erfolge dieses Gesuchs noch nichts in Erfahrung gebracht hat.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium hat zwar von dem angeführten öffentlichen Blatte keine Kenntniß erlangt, hält es auch im Grundsatz nicht für unbedenklich, von dergleichen in der Regel höchst unzuverlässigen Äußerungen öffentlicher Blätter Anlaß zu amtlichen Erörterungen und Verfügungen zu nehmen; was aber die von dem geehrten Antragsteller ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze betrifft, so hat diese das Ministerium nicht allein jederzeit getheilt, sondern auch in seiner Verwaltung stets gehandhabt. Im Uebrigen kann ich dem geehrten Redner die Beruhigung geben, daß man bereits bei Entwerfung der speciellen Ausführungsbestimmungen über den von ihm berührten Gegenstand darauf Bedacht genommen hat, eine geeignete Bestimmung aufzustellen, welche seine Besorgnisse jedenfalls heben wird. Was schließlich das Verhalten der evangelischen Pfarrer in dieser Beziehung betrifft, so möchte ich bedauern, wenn dieselben darin unklar und ungewiß sein könnten. Aber es wird auch in dieser Hinsicht geeignete Fürsorge getroffen werden. Was den zuletzt berührten Gegenstand betrifft, so wird die geehrte Kammer sich erinnern, daß bereits bei einem frühern Landtage dieser Gegen-